

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

OB Dr. Bernd Vöhringer
Verbandsvorsitzender

Hinweise hinsichtlich der aktuellen Corona-Lage:

Das Rathaus ist zwischenzeitlich für Besucher/-innen wieder zu den normalen Geschäftszeiten geöffnet. Die bestehende Maskenpflicht und die vor Ort aushängenden Hinweise sind bei Zutritt zu beachten.

Die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan ist nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel. Nr. 07031/94-361 oder per E-Mail an daniel.beck@sindelfingen.de möglich.

Fragen zum Haushaltsplan können unter der o. g. Telefonnummer gestellt werden.